

bedeutet, dass die jeweiligen Regionen nicht mehr als ein Drittel ihrer bisherigen Finanzmittel verlieren sollten.

29. Abgeordnete  
**Ingrid Remmers**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen (z. B. [german-foreign-policy.com](http://german-foreign-policy.com)), nach denen die Firma „Rheinmetall“ Mitte März 2011 eine Tochterfirma in Algerien gegründet hat mit dem Ziel, in den kommenden Jahren Transportpanzer vom Typ „Fuchs“ für die algerische Armee zu produzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Ernst Burgbacher  
vom 13. April 2011**

Das algerische Verteidigungsministerium, der algerische staatliche Baumaschinenhersteller SOFAME, der Staatsfonds Aabar der Vereinigten Arabischen Emirate und die deutsche Ferrostaal AG haben im März 2011 in Algerien aus Unternehmen Rheinmetall Algérie SPA gegründet. Rheinmetall ist Technologiepartner dieser Gesellschaft und nicht Anteilseigner. Ziel des Unternehmens ist es, eine Produktionsstätte für die Herstellung von Transportpanzern vom Typ „Fuchs“ entstehen zu lassen.

30. Abgeordnete  
**Ingrid Remmers**  
(DIE LINKE.)
- Falls ja, fallen diese Aktivitäten der Firma „Rheinmetall“ unter die Rüstungsexportkontrollen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 hinreichende Berücksichtigung bei der Entscheidung für die Expansion der Firma „Rheinmetall“ gefunden haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Ernst Burgbacher  
vom 13. April 2011**

Gründungen ausländischer Tochterfirmen gehören nicht zu denjenigen Aktivitäten, die nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Außenwirtschaftsgesetz überwacht werden. Zugleich sind entsprechende Gründungen nicht Gegenstand der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Hingegen wären ein Technologietransfer sowie eventuelle Zulieferungen von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern genehmigungspflichtig nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz beziehungsweise dem Außenwirtschaftsgesetz. Solche exportkontrollpolitischen Entscheidungen werden auf Grundlage der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Ge-

meinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ getroffen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

31. Abgeordnete  
**Dr. Martina Bunge**  
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Personen, die zu DDR-Zeiten Angehörige geplegt und deshalb schwer einen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten, die Anerkennung von Rentenzulagen als „Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach § 252a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ verwehrt, weil „Arbeitsbereitschaft und Arbeitswilligkeit“ nur teilweise schriftlich belegt werden können und dass aber eine solche Dokumentation vor Jahrzehnten in der DDR überhaupt nicht erforderlich war, da Pflegezeiten für die Rente anerkannt wurden?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 11. April 2011**

Zutreffend ist, dass nach den Regelungen des DDR-Rentenrechts seit 1985 Zeiten der häuslichen Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen als Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit auch für zurückliegende Zeiten rentensteigernd angerechnet worden sind. Abgesehen von großzügigen Übergangsregelungen für Bestandsrentnerinnen und -rentner mit Rentenbeginn bis Dezember 1996 konnten vor 1992 zurückgelegte Pflegezeiten jedoch nicht in das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übernommen werden. Eine über Besitz- und Vertrauensschutzregelungen des Renten-Überleitungsgesetzes hinausgehende Anrechnung der vor 1992 in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten der häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen bei der Rentenberechnung hätte zu einer dauerhaften Ungleichbehandlung der Versicherten in den alten und neuen Ländern geführt. Vor diesem Hintergrund würde eine pauschale Anrechnung von vor 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflegezeiten als Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ebenfalls zu verfassungsrechtlicher Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte in Ost und West führen, denn auch in den alten Bundesländern war die Ausübung einer Beschäftigung wegen der häuslichen Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht immer oder nur begrenzt möglich.

Abgesehen davon, dass es vor dem Hintergrund der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse seit Mitte der 50er-Jahre